

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)

Per Mail an:
Vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch

Liestal, 13. September 2022

Vernehmlassung zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen, Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 hat Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kanton Basel-Landschaft eingeladen, zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Im Folgenden finden Sie unsere Einschätzungen zu den aus unserer Sicht wesentlichen Aspekten. Eine detaillierte Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAR/MAV) finden Sie in der beiliegenden Synopse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Rahmenbedingungen für die gymnasiale Maturität notwendig ist. Grundsätzlich unterstützt er deshalb die Stossrichtungen des Projekts „Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität“.

Die Vernehmlassung umfasst zwei Vorlagen, die Vorlage zur MAR/MAV sowie die Verwaltungsvereinbarung.

Mit den Vorschlägen zur Verwaltungsvereinbarung ist der Regierungsrat einverstanden, weshalb hier keine weiteren Bemerkungen erfolgen.

MAR/MAV – „Weniger ist mehr“

Die Vorschläge zu MAR/MAV können den Regierungsrat trotz der oben erwähnten Übereinstimmung bei den Zielen nicht ganz überzeugen. Die Vernehmlassungsvorlage stellt in vielen Punkten eine sinnvolle Fortführung und Erneuerung des bestehenden rechtlichen Rahmens dar. Einzelne Aspekte und Vorschläge müssen aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft jedoch angepasst werden. Im Kern beinhaltet die Reform eine rein additive Erweiterung des Fächerkatalogs und eine

Erweiterung der Wahlmöglichkeiten. Zusammen führen diese Eckpunkte zu Vorschlägen, welche aus pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Überlegungen problematisch sind.

Obligatorische Fächer (Art.13 E-MAV)

Bereits bei der Einführung des obligatorischen Fachs Informatik hat sich der Kanton Basel-Landschaft gegen die Kategorisierung als Grundlagenfach ausgesprochen. Indem die Vernehmlassungsvorlage die bestehenden obligatorischen Fächer zu Grundlagenfächern umwandelt und zusätzlich weitere Fächer als Grundlagenfächer ermöglicht, entsteht eine weitere Fraktionierung der Maturität und damit eine Schwächung der einzelnen Fächer. Vor diesem Hintergrund plädiert der Kanton Basel-Landschaft für die Beibehaltung des Status Quo bei den obligatorischen Fächern. Würde die Kategorie der Grundlagenfächer neu definiert, was so in der Vernehmlassungsvorlage jedoch nicht vorgesehen ist, wäre aus Sicht des Kantons eine Umwandlung denkbar. Denkbar wäre beispielsweise, dass Grundlagenfächer nicht automatisch zu Maturitätsnoten führen.

Ausbau Wahlmöglichkeiten (Art. 14–16 E-MAV)

Dem Ausbau an Wahlmöglichkeiten steht der Kanton Basel-Landschaft sehr kritisch gegenüber. Zwar anerkennt er, dass damit die Selbstverantwortung und Selbststeuerung der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sowie auch die Studienvorbereitung gestärkt werden können. Die zusätzliche Vielfalt läuft jedoch einerseits einer Vergleichbarkeit der Maturitäten entgegen andererseits werden Mobilität und Chancengerechtigkeit negativ beeinflusst, obwohl diese als Ziele definiert wurden. Für kleinere Gymnasien ist eine solche Vielfalt an Angeboten nicht umsetzbar, was sie und ihre Schülerinnen und Schüler klar benachteiligt. Entsprechend lehnt der Kanton Basel-Landschaft die Einführung neuer Schwerpunktfächer ab.

Auch der Einführung weiterer Ergänzungsfächer steht der Kanton zumindest kritisch gegenüber. Sollte jedoch auf die Einführung neuer Schwerpunktfächer verzichtet werden, sind neue Ergänzungsfächer eine Option, welche für die bessere Vorbereitung der Studierfähigkeit durchaus in Betracht gezogen werden können.

Basale Kompetenzen (Art. 21 E-MAV)

Die Berücksichtigung der basalen Kompetenzen ist vor dem Hintergrund der Forderung des Erhalts des allgemeinen Hochschulzugangs für die Maturandinnen und Maturanden zielführend. Die vorgeschlagene Variante birgt trotz oder gerade wegen der Formulierung „sicherstellen“ grosse Unklarheiten und damit die Gefahr unterschiedlichster Umsetzungen, was weder im Sinne einer verbindlichen Durchsetzung noch der Vereinheitlichung ist. Entsprechend schlägt der Kanton Basel-Landschaft in Anlehnung an die Regelungen aus dem HARMOS-Konkordat eine Monitoring-Variante vor.

Vernehmlassungsvarianten (Art. 26 und 28 E-MAV)

Insbesondere bei den Artikeln 26 und 28 E-MAV zeigt sich die enge Verzahnung der einzelnen Artikel, was eine isolierte Beurteilung der jeweiligen Artikel erschwert. Die Artikel zu den Abschlussprüfungen und Bestehensnormen können nicht sinnvoll losgelöst von den Artikeln zu den Grundlagen- und Schwerpunktfächern betrachtet werden.

Bei **Artikel 26 E-MAV** spricht sich der Kanton Basel-Landschaft für eine **modifizierte Variante 1** aus. Bei **Artikel 28 E-MAV** spricht sich der Kanton für den Erhalt des Status Quo aus, also **Variante 1**.

Art. 26 E-MAV Fächer mit Maturitätsprüfung

Keine der beiden Varianten kann überzeugen. Variante 2, der Status Quo, ist bereits mit den heute geltenden Vorgaben zu sprachenlastig: Bis zu vier von fünf Maturitätsprüfungen können in einem Sprachfach absolviert werden. Es kommt hinzu, dass mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Grundlagenfächer (vgl. Einschätzung zu Art. 13 E-MAV) die Bedeutung der Maturitätsprüfungen weiter abnimmt (heute 5 von 13 Noten; zukünftig 5 von bis zu 16 Maturnoten).

Variante 1 wiederum verunmöglicht Englisch als Prüfungsfach. Generell gilt Englisch als die Hochschul- und Wissenschaftssprache schlechthin und im Kanton Basel-Landschaft wählen derzeit rund 50 % der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten diese Option. Der Wegfall dieser Option ist aus der Optik des Kantons nicht nachvollziehbar.

Die Stossrichtung von Variante 1 wird jedoch unterstützt, da sie zu einer Stärkung der MINT-Fächer führt (heute: u.U. lediglich 1/5 MINT-Anteil bei den Prüfungen, neu mindestens 1/3 MINT-Anteil bei den Prüfungen). Der Vorschlag bringt damit eine grössere Breite und Ausgewogenheit bei den Prüfungen.

Entsprechend fordert der Kanton Basel-Landschaft eine alternative Variante „1a“, welche Englisch als Prüfungsfach ermöglicht. Beispielsweise wäre bei den Prüfungsfächern die Option „zweite Landessprache oder Englisch“ denkbar.

Art. 28 E-MAV Bestehensnormen

Variante 2 wurde bereits in der internen Konsultation zur Diskussion gestellt. Die Kantone – einschliesslich des Kantons Basel-Landschaft – haben diesen Vorschlag bereits damals grossmehrheitlich **abgelehnt**. Dabei wurden sowohl organisatorische als auch pädagogische Argumente geltend gemacht. Für den Regierungsrat ist insbesondere das Argument wichtig, dass am Ende der Ausbildung die Spielregeln nicht komplett geändert werden sollen. Dies birgt die Gefahr, dass Jugendliche ganz am Ende der Ausbildung auf der Sekundarstufe II ohne Diplom dastehen. Diese **Selektion muss früher geschehen**, indem beispielsweise via einer 19-Punkte-Regel die Bestehensnormen während des Gymnasiums angepasst werden. Dies würde einerseits gleiche Bestehensnormen für die Ausbildung und den Abschluss ermöglichen und andererseits auch die Chance eröffnen, die basalen Kompetenzen besser zu berücksichtigen.

Umsetzungsfrist (Art. 36 E-MAV)

Die Umsetzungsfrist von lediglich sieben Jahren ist zu kurz. Damit werden eine fundierte Analyse des kantonalen Ist-Zustandes und eine zukunftsweisende Umsetzung der neuen Bestimmungen unter unnötigen Zeitdruck gesetzt. Gemäss dem vorgeschlagenen Zeitplan müssten die ersten Klassen bereits ab Sommer 2027 nach den neuen Eckwerten unterrichtet werden. Dies würde bedeuten, dass die Anpassung der Stundentafel und der Lehrpläne spätestens im Jahre 2026 fertiggestellt sein müssten. Entsprechend fordert der Kanton Basel-Landschaft eine **Verlängerung der Umsetzungsfrist auf acht Jahre**.

Die Ausführungen des Regierungsrates zeigen auf, dass er auch im Bereich der kritisierten Punkte gute Ansätze erkennt. Aufgrund der Komplexität, die dadurch entsteht, dass beispielsweise Änderungen der Anzahl Grundlagenfächer eine grosse Auswirkung auf die Bestehensbedingungen der Maturität haben, ist die Beurteilung einzelner Artikel nicht überall möglich. Der Regierungsrat des

Kantons Basel-Landschaft erhofft sich aus diesem Grund, dass als Resultat der Vernehmlassung nochmals weitere, alternative Vorschläge geprüft werden, wie sie auch in dieser Rückmeldung vorgeschlagen werden.

Für fachliche Rückfragen steht Ihnen der Leiter der Hauptabteilung Mittelschulen, Herr Björn Lupp, E-Mail: bjorn.lupp@bl.ch, gerne zur Verfügung.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Vernehmlassungsantwort Kanton Basel-Landschaft synoptische Darstellung

Vernehmlassungsantwort Kanton Basel-Landschaft

zur Revision der Maturiäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen (MAR/MAV)

Synopse

(Stand 13. September 2022)

Neu	Alt	Vernehmlassungsantwort Kanton Basel-Landschaft
Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)	MAV	
Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 ¹ und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 ² , verordnet:	Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006, verordnet:	
1. Abschnitt: Gegenstand sowie Wirkung der Anerkennung	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung legt die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird.	Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.	

¹ SR 414.110

² SR 811.11

<p>Art. 2 Wirkung der Anerkennung</p> <p>¹ Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätszeugnisse untereinander gleichwertig sind und die entsprechenden Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen.</p> <p>² Die anerkannten Maturitätszeugnisse bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind, um:</p> <p>a. an einer universitären oder pädagogischen Hochschule zu studieren;</p> <p>b. zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe zugelassen zu werden.</p>	<p>Art. 2 Wirkung der Anerkennung</p> <p>¹ Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätsausweise gleichwertig sind und den Mindestanforderungen entsprechen.</p> <p>² Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.</p> <p>3 Sie berechtigen insbesondere zur:</p> <p>a. Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach Artikel 16 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991,</p> <p>b. Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz 5 oder Zulassung an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

2. Abschnitt: Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit	2. Anerkennungsbedingungen	Vernehmlassungsantwort Kanton Basel-Landschaft
<p>Art. 3</p> <p>¹ Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.</p> <p>² Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit; b. die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität; c. die Maturitätsarbeit. 		<p>Neben dem Rahmenlehrplan sollte auch MAR/MAV als Grundlage erwähnt sein</p>
<p>3. Abschnitt: Grundlagen und Mindestanforderungen</p>		
<p>Art. 4 Grundsatz</p> <p>Ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im betreffenden Kanton die Grundlagen nach den Artikeln 5 und 6 vorhanden sind; und b. der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 erfüllt. 	<p>Art. 3 Grundsatz</p> <p>Kantonale sowie von einem Kanton anerkannte Maturitätsausweise werden im Sinne dieses Reglements schweizerisch anerkannt, wenn die Anerkennungsbedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.</p>	
<p>Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</p> <p>Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung.</p>		

<p>Art. 6 <i>Chancengerechtigkeit</i></p> <p>¹ Es bestehen geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs.</p> <p>² Erwachsenen wird ermöglicht, eine gymnasiale Maturität auf dem zweiten Bildungsweg zu erlangen.</p> <p>³ Es besteht ein kontinuierlicher Dialog, sowohl zwischen der Volksschule und dem Gymnasium als auch zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen.</p>		
<p>Art. 7 <i>Maturitätsschulen</i></p> <p>Der gymnasiale Maturitätslehrgang erfolgt an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene.</p>	<p>Art. 4 Maturitätsschulen</p> <p>Maturitätszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene erworben worden sind.</p>	

<p>Art. 8 Bildungsziele</p> <p>¹ Ziel des Maturitätslehrgangs ist es, dass die Maturandinnen und Maturanden über jene persönliche Reife verfügen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Zu diesem Zweck wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Schülerinnen und Schülern die im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen notwendigen grundlegenden Kompetenzen vermittelt; b. die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum kritischen Denken und selbstständigen Urteilen der Schülerinnen und Schüler gefördert; c. eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung angeboten; d. die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gefördert. <p>² Maturandinnen und Maturanden sind fähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich den Zugang zu neuem fachspezifischem und fachübergreifendem Wissen zu erschliessen; b. ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten; c. allein und in Gruppen zu arbeiten; d. logisch zu denken und zu abstrahieren; e. intuitiv, analog und vernetzt zu denken; f. wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen nachzuvollziehen und anzuwenden; und 	<p>Art. 5 Bildungsziel</p> <p>¹ Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.</p> <p>³ Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>g. die Möglichkeiten und Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zu beurteilen.</p> <p>³ Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.</p> <p>⁴ Sie finden sich in ihrer natürlichen, technischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, in Bezug auf die Gegenwart, die Vergangenheit und die Zukunft und auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.</p>	<p>⁴ Maturandinnen und Maturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Art. 9 Dauer</p> <p>¹ Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre.</p> <p>² An Maturitätsschulen für Erwachsene dauert der auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs findet im Direktunterricht statt.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schultypen in den gymnasialen Maturitätslehrgang aufgenommen werden, umfasst der Lehrgang in der Regel mindestens den Unterricht der zwei letzten Jahre vor der Maturität.</p>	<p>Art. 6 Dauer</p> <p>¹ Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.</p> <p>² Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.</p> <p>³ An Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre dauern. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert werden.</p> <p>⁴ Werden Schülerinnen und Schüler aus anderen Schultypen in den gymnasialen Lehrgang aufgenommen, so haben sie in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität zu besuchen.</p>	
<p>Art. 10 Lehrkräfte</p> <p>¹ Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p> <p>² Die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte wird sichergestellt.</p>	<p>Art. 7 Lehrkräfte</p> <p>¹ Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p> <p>² Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 ist zu streichen. Die Weiterbildung ist Sache der kantonalen Gesetzgebung und nicht Gegenstand von MAR/MAV.</p>

<p>Art. 11 Lehrplan</p> <p>¹ Der Unterricht richtet sich nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan.</p> <p>² Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK.</p> <p>³ Er ist auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet.</p>	<p>Art. 8 Lehrpläne</p> <p>Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.</p>	
<p>Art. 12 Fächerbereiche</p> <p>¹ Das Angebot der Fächer besteht mindestens aus einem Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie dem Fach Sport.</p> <p>² Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern.</p> <p>³ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Schwerpunktfach, einem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit.</p>	<p>Art. 9 Maturitätsfächer</p> <p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit bilden die Maturitätsfächer.</p>	

<p>Art. 13 Grundlagenfächer</p> <p>¹ Mit den Grundlagenfächern werden die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vermittelt und wird ein Beitrag zur Vermittlung jener Kompetenzen geleistet, die nötig sind, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.</p> <p>² Die Grundlagenfächer sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache); b. eine zweite Landessprache; c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache); d. Mathematik; e. Informatik; f. Biologie; g. Chemie; h. Physik; i. Geografie; j. Geschichte; k. Wirtschaft und Recht; l. bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik. <p>³ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. In den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis ist die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons.</p> <p>⁴ Philosophie und Religionen können als weitere Grundlagenfächer oder eine Kombination aus den beiden Fächern als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.</p> <p>⁵ Im Kanton Graubünden können zwei kantonale Amtssprachen als Unterrichtssprachen bezeichnet werden.</p>	<p>Art. 9, Abs. 2</p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstsprache; b) eine zweite Landessprache; c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache); d) Mathematik; e) Biologie; f) Chemie; g) Physik; h) Geschichte; i) Geographie; k) Bildnerisches Gestalten und / oder Musik. <p>Art. 9, Abs. 2bis</p> <p>Es steht den Kantonen frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten.</p> <p>Art. 9, Abs. 5</p> <p>Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.</p>	<p>Die Erhöhung der Anzahl Grundlagenfächer (GLF) wird abgelehnt.</p> <p>Die rein additive Erhöhung der Anzahl GLF verwässert die Maturität, indem die Anzahl Maturitätsnoten weiter erhöht und die Bedeutung der einzelnen Fächer weiter reduziert wird. Zusätzlich wird der Bildungsgang weiter fragmentiert. Die Aufwertung der bisher obligatorischen Fächer zu GLF müsste sich folgerichtig auf die Stundentafel auswirken, was entweder zu einer höheren Lektionenzahl führt oder zu einem Abbau in anderen Fächern. Angesichts der bereits bestehenden Belastung der Schülerinnen und Schüler und der zusätzlichen Kosten ist eine solche Erhöhung weder aus pädagogischen noch finanziellen Gesichtspunkten wünschenswert.</p> <p>Entsprechend schlägt der Kanton Basel-Landschaft vor, entweder die Kategorie der obligatorischen Fächer beizubehalten, um einer weiteren Verwässerung der Maturität entgegenzuwirken oder aber nicht alle Grundlagenfächer als Maturitätsfächer zu regeln. Damit liesse sich auch ein Spielraum im Hinblick auf Prüfungsfächer und Bestehensnormen gewinnen.</p> <p>Das Fach Englisch muss zwingend als Grundlagenfach definiert sein, da es sich um die Wissenschaftssprache schlechthin handelt. Eine Maturität ohne Englisch ist nicht zukunftsfähig.</p> <p>Die Bezeichnung des Fachs Bildnerisches Gestalten ist veraltet. Hier gilt es eine zeitgemässere Bezeichnung zu wählen (vgl. auch die Stellungnahme des Fachverbands).</p> <p>Philosophie und Religionen können als weitere Fächer gemäss Art. 16 definiert werden (vgl. auch die obenstehenden Ausführungen zur Erhöhung der Anzahl Fächer)</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Art. 9, Abs. 5bis</p> <p>Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Informatikb) Wirtschaft und Recht. <p>Art. 9, Abs. 6</p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p> <p>Art. 9, Abs. 7</p> <p>Im Grundlagenfach «Zweite Landessprache» müssen mindestens zwei Sprachen angeboten werden. In mehrsprachigen Kantonen kann eine zweite Kantonssprache als «zweite Landessprache» bestimmt werden.</p> <p>Art. 13 Rätromanisch</p> <p>Im Kanton Graubünden kann die rätomanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Artikel 9 Absatz 2 litera a) bezeichnet werden.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Art. 14 <i>Schwerpunktfächer</i></p> <p>¹ Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p> <p>² Folgende Schwerpunktfächer sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen); b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen); c. Physik und Mathematik; d. Biologie und Chemie; e. Wirtschaft und Recht; f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie; g. bildnerisches Gestalten; h. Musik. i. Informatik j. Geschichte und Geografie k. Theater l. Religionen m. Sport 	<p>Art. 9, Abs. 3</p> <p>Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alte Sprachen (Latein und/oder Griechisch); b) eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch); c) Physik und Anwendungen der Mathematik; d) Biologie und Chemie; e) Wirtschaft und Recht; f) Philosophie/Pädagogik/Psychologie; g) Bildnerisches Gestalten; h) Musik. 	<p>Die Ausweitung des Katalogs von Schwerpunktfächern (SPF) wird abgelehnt.</p> <p>Die Ausweitung des Katalogs von SPF zusammen mit dem weiteren Ausbau an Wahlmöglichkeiten führt zu einer geringeren Vergleichbarkeit der Maturitäten, widerspricht also einem der zentralen Ziele des Projekts sowie Art. 61a BV zur „Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.“ Mobilitätshindernisse werden nicht wie übergeordnet vorgegeben abgebaut, sondern noch zusätzlich errichtet.</p> <p>Bereits jetzt sind die Wahlmöglichkeiten gross; es ist nicht ersichtlich, wie mit diesen zusätzlichen SPF die grundlegenden Bildungsziele besser erreicht werden können. Die zusätzliche Fraktionierung des Bildungsgangs mit rein additiven Ergänzungen (vgl. auch Art. 13, 15, 16) lässt ein klar erkennbares Ziel vermissen. Die Kantone bieten bereits heute wegen der entsprechenden Mehrkosten bei kleineren Schulen nicht den ganzen Katalog an Schwerpunktfächer an. Mit der Ausweitung verschärft sich dieses Problem. Dies hat zur Folge, dass das Angebot für die Schülerinnen und Schüler stark von deren Wohnort abhängt, was mit dem Ziel der Bildungs- und Chancengerechtigkeit im Widerspruch steht. Tendenziell führt eine grössere Auswahl an Fächern zu grösserer Komplexität an den Schulen und zu höheren Kosten.</p> <p>Konkret spricht sich der Kanton Basel-Landschaft gegen die Aufnahme von Sport, Theater und Religionen als SPF aus. Zusätzlich müsste – auch im Zusammenspiel der Liste der Grundlagenfächer – geprüft werden, ob einzelne bestehende Schwerpunktfächer abgeschafft werden müssten.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><i>Art. 15 Ergänzungsfächer</i></p> <p>1 Das Ergänzungsfach dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung.</p> <p>2 Das Ergänzungsfach ist eines der Fächer nach den Artikeln 13 und 14 oder ein allfälliges weiteres Fach nach Artikel 16 oder eine Kombination aus diesen Fächern.</p>	<p>Art. 9, Abs. 4</p> <p>Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Physik; b) Chemie; c) Biologie; d) Anwendungen der Mathematik; d bis) Informatik; e) Geschichte; f) Geographie; g) Philosophie; h) Religionslehre; i) Wirtschaft und Recht; k) Pädagogik/Psychologie; l) Bildnerisches Gestalten; m) Musik; n) Sport. 	<p>Ausweitung der Ergänzungsfächer ist kritisch</p> <p>Grundsätzlich steht der Kanton der Ausweitung der Wahlmöglichkeiten kritisch gegenüber (vgl. Kommentar zu Art. 13 und Art. 14).</p> <p>Die Ausweitung des Angebots an Ergänzungsfächern ist unter Voraussetzung, dass die GLF und SPF nicht weiter ausgebaut werden, jedoch prüfungswert. Die Ergänzungsfächer dienen deutlich stärker der konkreten Studienvorbereitung als die Grundlagenfächer oder Schwerpunktfächer. Entsprechend kann eine grössere Vielfalt die Studienvorbereitung und das Innovationspotenzial der Schulen stärken.</p> <p>Gleichzeitig muss aber in diesem Bereich auf die zusätzliche Komplexität hingewiesen werden, die mit dieser Vielfalt einhergeht. Auch die Ziele der Vergleichbarkeit und der Mobilitäts erleichterung werden zusätzlich gefährdet.</p>
<p><i>Art. 16 Weitere Fächer</i></p> <p>Es können weitere Fächer angeboten werden.</p>		<p>Die Möglichkeit weiterer (kantonalen) Fächer wird begrüsst, ist aber vor dem Hintergrund des zwingenden Ausbaus an Fächern (vgl. Art. 13 und die dortigen Ausführungen) nicht unproblematisch.</p>

<p>Art. 17 <i>Ausgeschlossene Kombinationen</i></p> <p>Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach; b. die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach. 	<p>Art. 9, Abs. 5</p> <p>Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.</p> <p>Art. 9, Abs. 5bis</p> <p>Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Informatik b) Wirtschaft und Recht. 	<p>Die Abschaffung der Wahleinschränkungen für die Ergänzungsfächer ist zu befürworten, da hiermit die Gleichwertigkeit der Fächer gewährleistet wird.</p>
<p>Art. 18 <i>Ausbildungsangebote</i></p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p>Art. 9, Abs. 6</p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	
<p>Art. 19 <i>Maturitätsarbeit</i></p> <p>¹ Die Maturitätsarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p> <p>² Sie ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil. Sie wird allein oder in einer Gruppe erstellt und mündlich präsentiert.</p>	<p>Art. 10 Maturitätsarbeit</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.</p>	

Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit

Der Anteil an der gesamten Unterrichtszeit beträgt:

a. für die Grundlagenfächer:	in Prozent
1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache:	mindestens 27
2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik:	mindestens 27
3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen:	mindestens 12
4. Kunstfächer: bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik:	mindestens 6
b. für das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit:	mindestens 15

Art. 11 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche

Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer muss folgende Anteile umfassen:

- a) Grundlagenfächer und obligatorische Fächer:
1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) 30 – 40 %
 2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) 27 – 37 %
 3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Einführung in Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie) 10 – 20 %
 4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und / oder Musik) 5 – 10 %
- b) für den Wahlbereich: Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturitätsarbeit: 15 – 25 %

<p>Art. 21 Basale Kompetenzen</p> <p>¹ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.</p> <p>² Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.</p>		<p>Die Berücksichtigung der basalen Kompetenzen mit einem eigenen Artikel ist angemessen. Die Formulierung «sicherstellen» ohne klare Richtlinien und Vorgaben führt in diesem Bereich im besten Fall zu einer Steuerungszusammenfassung, im schlechtesten Fall zu grossen kantonalen Unterschieden im Hinblick auf (Vor-)bestehensnormen, welche mit dem Ziel der Vergleichbarkeit nicht vereinbar sind.</p> <p>Entsprechend schlagen wir eine Alternative vor, welche auf ein Monitoring abzielt und sich an die Formulierung des HARMOS-Konkordates anlehnt:</p> <p>Art. 21 Basale Kompetenzen «Die Entwicklungen und Leistungen der Gymnasien bezüglich der basalen fachlichen und der basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 a) werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik namentlich durch Referenztests im vorletzten Jahr vor dem Abschluss der Maturität.»</p>
<p>Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche</p> <p>¹ Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten transversale Themen sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen.</p> <p>² Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus.</p>	<p>Art. 11bis Interdisziplinarität</p> <p>¹ Jede Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut sind.</p>	<p>Art 22 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Gemäss Erläuterungstext beziehen sich die 3% auf die gesamte Unterrichtszeit und insbesondere auf Studienwochen und Thementage. Während diese Gefässe im Regelfall nicht in den Stundentafeln hinterlegt sind, gilt dies umso mehr für die Anteile, welche in den einzelnen Fächern erbracht werden. Damit ist eine Überprüfung der 3% praktisch nicht möglich. Entsprechend ist auf eine solche Bestimmung zu verzichten.</p>

<p>Art. 23 Sprachen und Verständigung</p> <p>¹ Die Kenntnisse über die regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sowie das Verständnis für diese sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.</p> <p>² Es wird sichergestellt, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in der dritten Landessprache zu besuchen; b. die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, die Möglichkeit haben, einen Kurs in Englisch zu besuchen. 	<p>Art. 12 Dritte Landessprache</p> <p>Neben dem Angebot der Landessprachen im Bereich der Grundlagen- und Schwerpunktfächer muss auch eine dritte Landessprache als Freifach angeboten werden. Die Kenntnis und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten des Landes sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.</p> <p>Art. 17 Grundkurs in Englisch</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss ein Grundkurs in Englisch angeboten werden.</p>	<p>Art. 23 Abs. 2 lit. a umformulieren:</p> <p>Die Formulierung «sicherstellen» ist irreführend. Es müsste heissen: «Die Kantone schaffen Voraussetzungen, damit ...»</p> <p>Art. 23 Abs 2 lit. b: Vgl. Kommentar zu Art. 13 – Englisch muss als Grundlagenfach definiert sein.</p>
<p>Art. 24 Austausch und Mobilität</p> <p>¹ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.</p> <p>² Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.</p>		<p>Art. 24 Abs. 1 umformulieren:</p> <p>Die Formulierung «sicherstellen» ist irreführend. Es müsste heissen: «Die Kantone schaffen Voraussetzungen, damit ...»</p>
<p>Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl</p> <p>Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt.</p>		<p>Artikel 25 ist zu streichen.</p> <p>In den Bildungszielen gemäss Art. 8 wird festgehalten, dass Maturandinnen und Maturanden bereit sind, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen. Damit ist bereits der Grundstein dafür gelegt, dass die Schulen Massnahmen ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Auch die Erläuterung zur Vorlage hält fest, dass dies bereits jetzt grossflächig umgesetzt wird. Entsprechend ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert ein derart offen formulierter Artikel («in angemessener Form und Zeit») bringt.</p>

<p>Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung</p> <p>¹ Eine Maturitätsprüfung umfasst folgende Fächer:</p> <p><i>(Variante 1 für die Vernehmlassung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Unterrichtssprache b. zweite Landessprache; c. Mathematik; d. Schwerpunktfach; e. Informatik oder eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik; f. eines der geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen <p><i>(Variante 2 für die Vernehmlassung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Unterrichtssprache; b. zweite Landessprache; c. Mathematik; d. Schwerpunktfach; e. ein weiteres Fach. 	<p>Art. 14 Prüfungsfächer</p> <p>Art. 14, Abs. 2</p> <p>Prüfungsfächer sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstsprache; b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache nach Artikel 9, Absatz 7; c) Mathematik; d) das Schwerpunktfach; e) ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind. <p>Art. 14, Abs. 1</p> <p>Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft spricht sich für eine alternative Variante „1a“ aus.</p> <p>Die Stossrichtung von Variante 1 wird unterstützt, da sie zu einer Stärkung der MINT-Fächer führt (heute: u.U. lediglich 1/5 der Prüfungen, neu mindestens 1/3 der Prüfungen). Der Vorschlag bringt damit eine grössere Breite und Ausgewogenheit bei den Prüfungen.</p> <p>Der Wegfall von Englisch – der Wissenschaftssprache schlechthin – als Prüfungsfach ist nicht zukunftstauglich.</p> <p>Antrag des Kantons Basel-Landschaft:</p> <p>Englisch muss als Prüfungsfach ermöglicht werden (z.B. als Option „zweite Landessprache oder Englisch“).</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Variante 2 überzeugt durch ihre schlanke Form und damit, dass einfacher auf Vormaturen verzichtet werden kann. Eine Reduktion der Sprachlastigkeit zugunsten der MINT-Fächer, beispielsweise über die Steuerung der Schwerpunktfächer, wäre eine alternative Variante.</p>
<p>² Die Prüfungen erfolgen schriftlich und mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen zusätzlich mündlich.</p> <p>³ Es werden mindestens zwei mündliche Prüfungen absolviert.</p> <p>⁴ Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.</p>		

<p>Art. 27 <i>Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit</i></p> <p>Die Maturitätsnoten werden wie folgt gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet: je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung; b. in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet: aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist; c. in der Maturitätsarbeit: aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation; die Beurteilung des Arbeitsprozesses fließt in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein. 	<p>Art. 15 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit</p> <p>Art. 15, Abs. 1</p> <p>Die Maturitätsnoten werden gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung; b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist; c) in der Maturitätsarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation <p>Art. 15, Abs. 2</p> <p>Bei der Bewertung der Maturitätsarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Art. 28 Bestehensnormen</p> <p>¹ Die Leistungen in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>² Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p><i>(Variante 1 für die Vernehmlassung)</i></p> <p>a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und</p> <p>b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden</p> <p><i>(Variante 2 für die Vernehmlassung)</i></p> <p>a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden;</p> <p>c. bei den Prüfungsnoten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und</p> <p>d. nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erteilt wurden.</p> </div> <p>³ Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden höchstens zwei Versuche zugelassen.</p>	<p>Art. 16 Bestehensnormen</p> <p>Art. 16, Abs. 1</p> <p>Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>Art. 16, Abs. 2</p> <p>Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern nach Artikel 9 Absatz 1:</p> <p>a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.</p> <p>Art. 16, Abs. 3</p> <p>Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft spricht sich für Variante 1 aus.</p> <p>Bereits in der internen Konsultation wurde Variante 2 von einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt. Hauptgrund für eine Ablehnung ist die fehlende Konsistenz zwischen den Bestehensnormen für den Abschluss und den Promotionsbedingungen während der Ausbildung.</p> <p>Das Ziel, welches mit der Bestimmung zu erreichen versucht wird, ist grundsätzlich richtig: Schülerinnen und Schüler sollen einzelne Fächer nicht „abwählen“ können, weil sie kompensieren können. Dieses Ziel liesse sich auch mit einer Punkte-Regel erreichen, die den Vorteil hätte, auch in den Promotionsbedingungen angewendet werden zu können.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Art. 29 Maturitätszeugnis</p> <p>¹ Das Maturitätszeugnis enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung; b. den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom DATUM»; c. den Namen der Schule, die es ausstellt; d. Namen, Vornamen, Heimatort und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers und für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort; e. Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat; f. die Noten der Fächer nach den Artikeln 13–15; g. das Thema der Maturitätsarbeit; h. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und eines Mitglieds der Schulleitung. <p>² Im Maturitätszeugnis können ebenfalls aufgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Noten für andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16; b. der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieser Verordnung erfüllt. 	<p>Art. 20 Formerfordernisse an den Ausweis</p> <p>¹ Der Maturitätsausweis enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung, b. den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995», c. den Namen der Schule, die ihn ausstellt, d. den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers, e. die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, f. die Noten der Fächer nach Artikel 9 Abs. 2, 3 und 4, g. das Thema der Maturaarbeit, h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und i. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und der Rektorin oder des Rektors der Schule. <p>² Die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer können im Maturitätsausweis ebenfalls aufgeführt werden.</p> <p>Art. 18 Zweisprachige Maturität</p> <p>Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden.</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

[ergänzende Regelung ZSAV-GM in Art. 4 Absatz 3 Buchstaben g]		
------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung.</p>		
<p>Art. 31 Berichterstattung Die Schulen erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.</p>		
<p>4. Abschnitt: Schulversuche und Schweizer Schulen im Ausland</p>		
<p>Art. 32 Auf Antrag der SMK können Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 bewilligt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Durchführung von befristeten Schulversuchen; b. Schweizer Schulen im Ausland. 	<p>Art. 19 Schulversuche</p> <p>¹ Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von Schulversuchen und für Schweizer Schulen im Ausland können bewilligt werden.</p> <p>² Abweichungen für Schulversuche sind von der Schweizerischen Maturitätskommission, solche für Schweizer Schulen im Ausland vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und vom Vorstand der EDK, zu bewilligen.</p>	
<p>5. Abschnitt: Gesuchseinreichung und Anerkennung</p>		
<p>Art. 33 Gesuchseinreichung Die Gesuche um die Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses und die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von Schulversuchs sind vom zuständigen Kanton an die SMK zu richten.</p>	<p>Art. 22 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.</p> <p>² Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement des Innern und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.</p>	

<p>Art. 34 Anerkennung</p> <p>¹ Ein kantonal oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis ist schweizerisch anerkannt, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das entsprechende Gesuch um Anerkennung je genehmigt haben.</p> <p>² Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs gelten als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.</p>	<p>Art. 23 Rechtsschutz</p> <p>a. auf Bundesebene</p> <p>Gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern kann der gesuchstellende Kanton Beschwerde führen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.</p> <p>b. auf interkantonaler Ebene</p> <p>¹ Lehnt der Vorstand ein Anerkennungsgesuch ab, können der gesuchstellende Kanton und der betroffene Träger der Schule innert 60 Tagen den Entscheid bei der Plenarversammlung der EDK anfechten.</p> <p>² Gegen Entscheide der Plenarversammlung kann ein Kanton gestützt auf Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)²⁹ beim Bundesgericht Klage einreichen. Für die betroffenen Schulträger steht die Beschwerde gemäss Artikel 82 BGG zur Verfügung.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	<p>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Aufhebung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Verordnung vom 15. Februar 1995³ über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen wird aufgehoben.</p>	

³ AS 1995 1001; 2007 3477; 2018 2669

<p>Art. 36 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>² Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind und deren Mindestdauer nicht der Mindestdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.</p>	<p>Art. 25 Übergangsbestimmungen</p> <p>a. auf Bundesebene</p> <p>Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen sind noch acht Jahre ab Inkrafttreten der Verordnungen des Bundes gültig.</p> <p>b. auf interkantonaler Ebene</p> <p>Der Kanton hat bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.</p>	<p>Die Übergangsfrist von lediglich sieben Jahren ist für eine seriöse Umsetzung zu knapp berechnet. Entsprechend fordert der Kanton Basel-Landschaft eine Verlängerung der Frist auf acht Jahre.</p> <p>«Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>Diese Bestimmung ist sprachlich nicht ganz klar. Bereits erteilte Zeugnisse müssen weiterhin anerkannt bleiben, da ansonsten der Zugang zu einer Hochschule nach sieben Jahren verunmöglicht wird. Es kann folglich nur darum gehen, dass sieben Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung keine neu ausgestellten altrechtlichen Zeugnisse mehr anerkannt werden.</p>
<p>Art. 37 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.</p>	<p>Art. 26 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. August 1995 in Kraft.</p>	